

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 139/2022

Sitzung vom 13. Juli 2022

1020. Anfrage (Rückforderungen der Gemeinden für Kosten der Heimplatzierungen in den Jahren 2006 bis 2016)

Die Kantonsräte Thomas Forrer, Erlenbach, sowie Tobias Langenegger und Beat Bloch, Zürich, haben am 25. April 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Am 22.4.22 wurde durch die Presse bekannt gemacht, dass das Verwaltungsgericht im Fall der Heimplatzierungen 2006 bis 2016 den Gemeinden Erlenbach und Regensdorf recht gegeben hat und der Kanton laut den Presseberichten den Gemeinden insgesamt bis zu 500 Mio. Fr. zahlen muss. Das ist eine Forderung, die zu erheblichen Verwerfungen in der Staatsrechnung führen kann.

Im aktuellen Geschäftsbericht wird dieser Fall auf Seite 71 des Finanzberichts unter nicht bezifferbare Eventualverbindlichkeiten wie folgt aufgeführt:

Ungewisse Kostenfolgen im Bereich des Amtes für Jugend und Berufsberatung für inner- und ausserkantonale Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in beitragsberechtigten Institutionen aus hängigen Verfahren (Offene Frage der Rückabwicklung der Versorgertaxen nach Bundesgerichtsentscheid vom 17. Juni 2016/ BGE 8C_709/2015) für den Zeitraum vor dem 1. April 2016

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der in der Presse genannte Rückforderungsbetrag von insgesamt 500 Millionen Franken für sämtliche Zürcher Gemeinden realistisch? Bzw. von welchem Rückforderungsbetrag geht die Bildungsdirektion aus für den Fall, dass der Kanton für sämtliche Forderungen der Gemeinden aufkommen müsste? Hat die Bildungsdirektion entsprechende Modellrechnungen angestellt?
2. In welchem zeitlichen Rahmen (von welchem Jahr bis zu welchem Jahr) rechnet die Regierung mit Rückforderungen durch die Gemeinden bzw. mit der allfälligen Auszahlung der geforderten Beträge?
3. Hat die Bildungsdirektion Rückstellungen gebildet für den Fall, dass sämtliche betroffenen Gemeinden Rückforderung stellen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie wird das finanzielle Risiko in der Finanzplanung berücksichtigt? Und welche Auswirkungen hat es für den Staatshaushalt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Forrer, Erlenbach, sowie Tobias Langenegger und Beat Bloch, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 28. März 2022 mit Bezug auf Rückforderungen von Versorgertaxen zweier Gemeinden den Kanton Zürich zur Rückerstattung der im Zeitraum 2006 bis 2016 geleisteten Versorgertaxen verpflichtet (VB.2021.00365 und VB.2021.00376). Die Bildungsdirektion führt erste Gespräche mit dem Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) und der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) über die Modalitäten zur Umsetzung der Urteile vom März 2022 gegenüber allen Gemeinden, die in Zusammenhang mit den in der Anfrage genannten Urteilen Rückforderungen gestellt hatten. Angestrebt wird eine Lösung mit möglichst geringem administrativem Aufwand für alle Beteiligten. Gegenstand dieser Gespräche bilden auch allfällige Rückforderungen von Gemeinden, die auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 1. Juli 2021 (VB.2020.00161) zurückzuführen sind. Dies betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis September 2021 (Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils). Die Höhe der Summe der Rückerstattungen hängt vom Ergebnis dieser Besprechungen ab.

Zu Frage 2:

Die meisten Gemeinden haben im Nachgang zu den Urteilen des Bundesgerichts Rückforderungen gestellt. Wie viele Gemeinden Rückforderungen für die Zeit von Januar 2018 bis September 2021 stellen werden, ist offen. Wann die Rückerstattungen erfolgen, hängt vom Umsetzungsvorgehen ab, das mit dem GPV und der SoKo besprochen und vom Regierungsrat festgelegt werden wird.

Zu Frage 3:

Per 31. Dezember 2021 lag keine sichere oder wahrscheinliche Verpflichtung mit zuverlässig ermittelbarer Höhe vor, weshalb die Kriterien für eine Rückstellung gemäss § 55 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) in Verbindung mit § 13 der Rechnungslegungsverordnung (LS 611.1) nicht gegeben waren. Die Bildungsdirektion wies deshalb allfällige Rückerstattungen aufgrund der unklaren Rechtslage betreffend die Rückforderungen und der in diesem Zusammenhang hängigen Rechtmittel, über die erst mit den genannten Urteilen des Verwaltungsgerichts vom 28. März 2022 entschieden wurde, als nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeiten aus.

Zu Frage 4:

Das finanzielle Risiko wird entsprechend den kantonalen Vorgaben zur Rechnungsführung beurteilt und in der Finanzplanung berücksichtigt werden. Die Auswirkungen auf den Staatshaushalt sind von der Art und Weise der Umsetzung abhängig. Das Umsetzungsvorgehen wird – wie erwähnt – derzeit unter Einbezug des GPV und der SoKo definiert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli